

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes (VBB) mit den Gemeinden Weilrod und Wehrheim

Vorbemerkung

Die Gemeinde Weilrod und die Gemeinde Wehrheim vereinbaren, vorbehaltlich der Anhörung des Kreistages des Hochtaunuskreises und der Zustimmung des Regierungspräsidiums in Darmstadt, die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirks (VBB) gemäß § 82 Abs. 1 S. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl I S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 622, 630), in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Name

Die Gemeinden Weilrod und Wehrheim, Hochtaunuskreis, schließen sich zu einem gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk mit der Bezeichnung „Gemeinsamer örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk Wehrheim/Weilrod“ zusammen.

§ 2 Aufgaben

Durch den gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk werden die Gefahrenabwehraufgaben der Verwaltungsbehörde (§ 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Satz 2 und 3 HSOG) wahrgenommen, soweit entsprechende Zuständigkeiten der örtlichen Verwaltungsbehörde bestehen, hinsichtlich:

1. der Gewerbeordnung,
2. des hessischen Gaststättengesetzes,
3. des hessischen Ladenöffnungsgesetzes,
4. des hessischen Gesetzes über Hilfe bei psychischen Krankheiten,
5. des Jugendschutzgesetzes,
6. des hessischen Feld- und Forstschutzgesetzes,
7. des Personenbeförderungsgesetzes,
8. des hessischen Jagdgesetzes und des Bundesjagdgesetzes,
9. des hessischen Fischereigesetzes,
10. des Bundesfernstraßengesetzes und des hessischen Straßengesetzes,
11. der Überwachung der nach kommunalen Satzungen übertragenen Straßenreinigungspflichten gemäß § 15 Hessisches Straßengesetz,
12. der Durchführung der Gefahrenabwehrverordnung der Gemeinde Wehrheim und der Gemeinde Weilrod,
13. der sonstigen Aufgaben der Gefahrenabwehr i.S.d. § 2 Satz 2 HSOG, insbesondere der Aufgaben im Bereich der Obdachlosigkeit,
14. des Wohnungsaufsichtsgesetz,

15. des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der Bundesimmissionsschutzverordnungen,
16. der Ordnungswidrigkeitengesetzes,
17. der Überwachung der Abfallsatzung, der Sondernutzungssatzung, der Straßenreinigungssatzung und der sonstigen bestehenden Gefahrenabwehrverordnungen, die nicht der Zuständigkeit der Ordnungsbehörden unterliegen,
18. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes,
19. die Unterbringung von Fundtieren,
20. des Hessischen Spielhallengesetzes,
21. des Nichtraucherschutzgesetzes,
22. der Ermittlungsdienste im Rahmen der kommunalen Aufgabenwahrnehmung nach dem Bundesmeldegesetz.

Der gemeinsame örtliche Verwaltungsbehördenbezirk nimmt zudem die Aufgabe der Verfolgung und Ahnung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Gefahrenabwehr wahr, für die entsprechende Zuständigkeiten für die Verwaltungsbehörde bestehen.

§ 3 Zuständigkeit und Ergebnisrechnung

- (1) Die Aufgaben des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes werden vom Gemeindevorstand der Gemeinde Wehrheim wahrgenommen.
- (2) Das Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 dieser Vereinbarung wird im erforderlichen Umfang von der Gemeinde Wehrheim gestellt bzw. abgeordnet. Die Personalstärke wird bei Bedarf in Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden abgestimmt.
- (3) Aufwendungen, die nicht durch Erträge gedeckt sind, werden im Verhältnis der Einwohnerzahl der teilnehmenden Gemeinden verteilt. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.
- (4) Sitz des gemeinsamen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirkes ist Wehrheim.
- (5) Die Aufsicht über die persönliche Dienstführung des eingesetzten Personals übt der Bürgermeister der Gemeinde Wehrheim aus.

§ 4 Investitionen

Bei künftigen Investitionen erfolgt eine Beteiligung der Gemeinde Weilrod im Verhältnis der Einwohner der teilnehmenden Gemeinden. Dabei sind die vom Hessischen Statistischen Landesamt zum 30. Juni eines jeden Vorjahres festgestellten Einwohnerzahlen zugrunde zu legen.

§ 5 Erweiterung des VBB

Die Erweiterung des gemeinsamen Verwaltungsbehördenbezirkes auf das Gebiet weiterer Kommunen ist möglich, wenn alle Beteiligten diesem Beitritt zustimmen. § 82 Abs. 1 Satz 2 HSOG ist zu beachten.

§ 6 Laufzeit, Kündigung und Auflösung

- (1) Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt fünf Jahre. Sie verlängert sich jeweils um fünf weitere Jahre, wenn nicht von einer der Beteiligten fristgerecht gekündigt wird.
- (2) Eine Kündigung kann zum 30.06. eines jeden Jahres zum 31.12. des jeweils fünften Jahres erfolgen. Erstmals kann eine Kündigung zum 31.12.2030 erfolgen.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
- (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, der es einer der Vertragsparteien unzumutbar macht am Vertrag festzuhalten, besteht jederzeit ein außerordentliches Kündigungsrecht.
- (5) Der Vertrag kann jederzeit im beidseitigen Einvernehmen aufgelöst werden.
- (6) Im Falle der Auflösung des VBB wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des VBB nach dem Verhältnis gem. § 3 Abs. 3 dieser Vereinbarung verteilt. Eventuell verbleibende Verbindlichkeiten gehen im selben Verhältnis auf die Vertragsparteien über. Die Abwicklung wird durch den Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde Wehrheim vor der Auflösung durchgeführt.
- (7) Analog ist bei Kündigung einer Vertragspartei vorzugehen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt nach Zustimmung des Kreistages des Hochtaunuskreises mit der Anordnung des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes durch das Regierungspräsidium in Darmstadt am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Weilrod, den __.__.____

Wehrheim, den __.__.____